

Dorfladen Otersen w.V.

Sicherung der Nahversorgung „von Bürgern für Bürger“

für Otersen, Wittlohe und um zu

Dorf- & Radler-Café

mit sozialen Angeboten für alle Generationen



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Dorfladen Otersen w.V.

Er hat seinen Sitz in 27308 Kirchlinteln-Otersen.

Er ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- der Betrieb des Lebensmittel-Einzelhandels und die Erbringung verwandter Dienstleistungen sowie
- der Betrieb eines Dorf- & Radler-Cafés, auch mit Angeboten für alle Generationen um in den strukturschwachen Ortschaften im Südteil der Gemeinde Kirchlinteln die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, mit Dienstleistungen und sozialen Angeboten durch das soziale Engagement privater Personen zu gewährleisten.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

1. den Ein- und Verkauf von Waren sowie
2. die Erbringung von Dienstleistungen.

Seine Ziele verwirklicht der Verein ab 2011 auf dem Grundstück

Steinfeld 9 in 27308 Kirchlinteln-Otersen.

Der Verein nimmt ein notarielles Kaufangebot zum Erwerb des vorgenannten, im Grundbuch von Otersen Blatt 263 eingetragenen Grundbesitzes zum Preis von 79.000 € an.

Nach Sanierung, Umbau und Erweiterung erfolgt ab 2011 die Übernahme des Geschäftsbetriebes des Dorfladen „von Bürgern für Bürger“ in Otersen, der seit 1.4.2001 von einer Bürgergesellschaft in der Rechtsform GbRmbH betrieben wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, bedarf er dafür der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben ggf. vertreten durch ihre schriftlich bevollmächtigten Vertreter, die Haushaltsangehörige oder andere Mitglieder dieses wirtschaftlichen Vereins sein können,
 - Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
 - die übernommenen Anteile einzuzahlen.
 - dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.
3. Die Mitglieder können Eigenleistungen erbringen. Der Verein kann dafür ein Entgelt zahlen, dessen Sätze von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Entgelt kann nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die Gutschrift auf die gezeichneten Einlagen verwendet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich, erstmals zum 31.12.2012. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird das Auseinandersetzungsguthaben ohne Verzinsung ausgezahlt, soweit es nicht durch Verlustabschreibungen aufgezehrt ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist fällig nach Feststellung der Jahresrechnung für das letzte Jahr der Mitgliedschaft, sofern Vorstand und Aufsichtsrat keine spätere Auszahlung beschlossen haben (Ziff. 4).
4. Die Auszahlung kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat verzögert werden, wenn andernfalls dem wirtschaftlichen Verein die für das laufende Geschäft erforderliche Liquidität entzogen würde oder wenn dadurch die Finanzierung bereits beschlossener Investitionen in Frage gestellt würde.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch Übertragung seines Anteils, seiner Anteile oder eines Teils seiner Anteile auf ein anderes Mitglied oder mit Zustimmung des Vorstandes auf ein neues Mitglied ohne Auseinandersetzung aus dem Verein ausscheiden oder seine Beteiligung verringern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat

und

- der Vorstand.

Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der Geschäftsführung, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die den Mitgliedern der Organe entstehen, können auf Antrag erstattet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll innerhalb der ersten 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auch der Aufsichtsrat kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie für erforderlich hält. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Versands der Einladungen und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat pro Geschäftsanteil eine Stimme – höchstens jedoch 15 Stimmen pro Mitglied.
7. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.
Die erforderlichen Beschlüsse nach § 8 – Ziffern 2.4. bis 2.11. sowie ein evtl. Beschluss nach § 14 – Ziff. 5 dieser Satzung sind jedoch in schriftlicher Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln und Angabe der Anzahl der Stimmen zu fassen.
8. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Verfasser, dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihre Vertreter persönlich vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung daraufhin gewiesen wurde.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - 2.2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - 2.3. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 - 2.4. die Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss)
 - 2.5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder die Verlustverrechnung,
 - 2.6. die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer,
 - 2.7. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer,
 - 2.8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - 2.9. die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
 - 2.10. die Entscheidung über die Abberufung von Vorstands- u. Aufsichtsratsmitgliedern.
 - 2.11. Die Entscheidung über Investitionen ab einer Investitionssumme von 20.000 € und über deren Finanzierung, einschließlich langfristiger Darlehnsverträge (über 4 Jahre Laufzeit) bzw. Leasingverträge ab 20.000 €.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese vertreten den Aufsichtsrat jeweils einzeln.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Mitglieder anwesend ist Einstimmigkeit notwendig.
5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in Textform einzuladen. Zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden. Umlaufbeschlüsse können mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden.
6. Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Verfasser, dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
8. Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen nicht zu weiteren Funktionen im Verein gewählt sein.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1. sich durch regelmäßige Stichproben von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen,
 - 2.2. sich von der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und der Inventarisierung der Vermögensgegenstände zu überzeugen,
 - 2.3. mit den Kassen- und Rechnungsprüfern eng zusammen zu arbeiten,
 - 2.4. die Jahresrechnung und den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. die Verlustverrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten,
 - 2.5. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit insgesamt zu berichten.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende (Vorstands-sprecher) und ein Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwen-dungersatz darf die steuerlichen Grenzen nicht überschreiten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jah-ren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vor-standsmitglied bis zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung zu suspendie-ren.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilneh-menden Mitglieder.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden. Umlaufbeschlüsse können mit Zustim-mung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzu-halten sind. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzli-chen Vertreters. Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertre-tende Vorsitzende gemeinsam. Ist der 1. Vorsitzende oder der stellvertreten-de Vorsitzende ver-hindert, übernimmt ein weiteres Mitglied des Vorstandes die Vertretung.
8. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - 2.1. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
 - 2.2. der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
 - 2.3. die Jahresrechnung zu erstellen,
 - 2.4. für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen,
 - 2.5. Satzungsänderungen der Aufsichtsbehörde (Landkreis Verden) zur Genehmigung vorzule-gen,
 - 2.6. Ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

- 2.7. Der Vorstand darf Kreditgeschäfte lediglich in dem zur Erfüllung des Vereinszweckes unabdingbar notwendigen Umfang tätigen. Zur Finanzierung des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung
- von Vereinsmitgliedern Darlehen mit Rangrücktritt hereinnehmen und
 - langfristige Darlehen (Laufzeit über 4 Jahre) zur Finanzierung des Anlagevermögens (Grundstück und Gebäude, Inventar) in Anspruch nehmen.
- 2.8. Der Vorstand ist verpflichtet in einem dem Geschäftsbetrieb angemessenen Umfang für Versicherungsschutz zu sorgen und folgende Versicherungen abzuschließen
- a.) Feuer-, Sturm- und Hagelschäden (Gebäudeversicherung)
 - b.) Betriebsunterbrechungsversicherung
 - c.) Inventar-Versicherung
 - d.) Betriebshaftpflichtversicherung
 - e.) Einbruchdiebstahlversicherung
 - f.) Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (u.a. gegen Unfallschäden von Kunden / Gästen auf dem Grundstück Steinfeld 9 in Otersen)

§ 13

Geschäftsführung, besondere Vertreter

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen – insbesondere für die Aufgabenbereiche
 - a.) Verkaufsleitung – lfd. Geschäftsführung
 - b.) Buchführung, Lohnbuchhaltung etc.
2. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.
3. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen, wenn sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
4. Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand für bestimmte Aufgabengebiete besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 14

Beteiligung, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder beteiligen sich zur Finanzierung der Investitionen, des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens mit einem
Geschäftsanteil von 250 €.
Wie zuvor in der am 6.12.2000 gegründete Dorfladen-Bürgergesellschaft GbRmbH können
bis zu 40 Geschäftsanteile
gezeichnet werden.
Die Anteile gehören zum Eigenkapital des Vereins.

2. Soweit Geschäftsanteile nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen bzw. wieder aufgefüllt worden sind, werden sie beim Ausscheiden aus dem wirtschaftlichen Verein als Auseinandersetzungsguthaben zurückgezahlt.

Voraussetzungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens - auch in Verbindung mit § 5 (3) und (4) – sind

- a.) die Betriebsliquidität darf durch Auszahlungen nicht beeinträchtigt werden.
- b.) die bei einem deutschen Kreditinstitut beanspruchten langfristigen Darlehen zur Finanzierung der Investitionen der Jahre 2010 und 2011 (Kauf Grundbesitz Steinfeld 9 in Otersen, Sanierung, Umbau und Neubau) müssen weitestgehend getilgt sein. Der Restbetrag der langfristigen Finanzierung muss weniger als 50.000 € betragen, bevor Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder ausgezahlt werden.

Durch diese Regelung soll die solide Finanzierung nachhaltig gesichert werden.

3. Gewinne werden nicht ausgeschüttet. Wurden von den Geschäftsanteilen Verluste abgeschrieben, so sind Gewinne zunächst zur Wiederauffüllung der Geschäftsanteile zu verwenden. An den Rücklagen nehmen ausscheidende Mitglieder nicht teil.
4. Verluste können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Verlustvorträge sind bei ausscheidenden Mitgliedern anteilig nach Geschäftsanteilen vom Auseinandersetzungsguthaben abzuziehen.
5. Zur Finanzierung des laufenden Geschäfts kann die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschließen. Diese dürfen nicht mehr als € 30 pro Jahr betragen. Der Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat die Kassen- und Rechnungsprüfung mit Unterstützung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer stattzufinden.
4. Die Aufstellung der 1. Bilanz dieses wirtschaftlichen Vereins hat insbesondere wegen der Aktivierung des Anlagevermögens (Grundstück, Gebäude) und des Umlaufvermögens mit Unterstützung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu erfolgen.

§ 16

Umwandlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft einzuleiten, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht (Umsatz € 500.000, Gewinn € 50.000) überschritten werden.

2. Der Vorstand hat jede Überschreitung der vorstehend genannten Grenzen an die Genehmigungsbehörde zu melden und auf Nachfragen jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewährleisten.

§ 17

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Rückzahlung der Geschäftsguthaben (Anteile zum festgestellten Wert) an die Gemeinde Kirchlinteln, die gebeten wird, das Vereinsvermögen für die Ortschaften Otersen und Wittlohe zu verwenden.

§ 18

Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen
- (2) Im Geschäftsverkehr hat der Vorstand auf die Begrenzung der Haftung auf das Vereinsvermögen hinzuweisen.
- (3) Auf dem Briefbogen des Vereins ist folgender Hinweis anzugeben:

„Rechtsform: w.V. = wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB,
der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat
(Urkunde des Landkreises Verden vom - *Datum* - 2010)
Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt“.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2010 beschlossen.
Die Satzung tritt nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Kirchlinteln-Otersen, 26. Mai 2010

Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Satzung erstellt:

Dr. Burchard Bösche, Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaft ZdK in Hamburg

ergänzt durch: Günter Lühning, Sparkassenbetriebswirt

geprüft durch: Landkreis Verden, Fachdienst Kommunal- und Rechtsangelegenheiten